

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Vorhaben und Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage in der Gemarkung Edingen**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

1. Die Windenergie Ralingen Planungsgesellschaft mbH, Brückenstr. 25, 54310 Ralingen, hat bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einen Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-141 EP4, Nabenhöhe 158,95 m, Rotordurchmesser 141 m, Gesamthöhe 229,45 m, Nennleistung 4.200 kW, auf Gemarkung Edingen, Flur 4, Flurstücke 15, 17, 32 (RA05). Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für das 4. Quartal 2022 geplant.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen: drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4, Nabenhöhe 158,95 m, Rotordurchmesser 141 m, Gesamthöhe 229,45 m, Nennleistung 4.200 kW, eine Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4, Nabenhöhe 129,05 m, Rotordurchmesser 141 m, Gesamthöhe 199,55 m, Nennleistung 4.200 kW sowie einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115, Nabenhöhe 149,10 m, Rotordurchmesser 115,72 m, Gesamthöhe 206,96 m, Nennleistung 3.000 kW auf Gemarkung Edingen, Flur 1, Flurstücke 9 (RA01), 46/1 (RA02) und Flur 4, Flurstücke 15, 17, 32 (RA05) sowie auf Gemarkung Godendorf, Flur 1, Flurstück 9/1 (RA03) und Flur 13, Flurstück 19/2 (RA04). Diese sollen am Standort der Gemeinde Ralingen, Kreis Trier-Saarburg in Rheinland-Pfalz zwischen den Orten Eisenach im Nord-Westen und Helenenberg im Nord-Osten errichtet werden. Die Erschließung der Windenergieanlagen ist über die Bundesstraße L40 geplant.

In Abstimmung mit der Kreisverwaltung Trier Saarburg, Abteilung Bauen und Umwelt wurde der am 14. März 2018 gestellte Antrag auf Genehmigung von 5 Windenergie Anlagen nach dem Bundes-Immisionsschutzgesetz mit dem Aktenzeichen 11-144-31/18-01 am 14. Januar 2021 aufgeteilt in die Planabschnitte A, B und C. Die Standorte RA02, RA03 und RA04 werden zu einem späteren Termin veröffentlicht, wenn der Nachweis für die Standsicherheit der Windenergieanlagen in der Rahmenbetriebsfläche für den Rohstoffabbau erbracht worden ist und Planungsrecht besteht.

In dieser amtlichen Bekanntmachung wird zunächst nur der Standort der RA05 in der Gemeinde Ralingen Gemarkung Edingen, Flur 4, Nr. 15, 17, und 32 bekanntgemacht. Der Standort der RA05 befindet sich in der ausgewiesenen Sonderbaufläche „Windenergie 5 b“ der Verbandsgemeinde Trier-Land, beschlossen am 3. September 2020.

In der direkt angrenzenden Verbandsgemeinde Südeifel sind in den Gemeinden Minden und Menningen weitere Flächen ausgewiesen.

Der Antragsteller hat zudem rein vorsorglich nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hält das Entfallen einer gesonderten Prüfung auch für zweckmäßig.

Für das Vorhaben besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden ist. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

2. Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem Antrag oben unter 1. ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

3. Näheres über Art und Umfang des beantragten Vorhabens kann den Antrags- und Planunterlagen einschl. der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichts zum Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 11-144-31/18-01 entnommen werden, die zu jedermanns Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden.

4. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht insbesondere:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Herstellerdokumente Herstellkosten, Rohbaukosten, Rückbaukosten
- Herstellerdokument Allgemeine Spezifikation, Gesamtansicht, Ansicht Maschinenhaus, Ansicht Kranstellfläche, Tages- und Nachtkennzeichnung, Blitzschutz und EMV, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas WEA“
- Gehandhabte Stoffe
- Einleiterdaten / Emissionsdaten
- Emissionsquellen
- Schallgutachten
- Lageplan – Abstand Immissionsorte
- Schattenwurfgutachten
- Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- Angaben zu Abfällen / Abwasser
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Brandschutz
- UVS
- Fachbeiträge Artenschutz
- Karten und Pläne
- Berechnung der Grenzabstände
- Bauvorlageberechtigung / Bescheinigung
- Auszug Nutzungsverträge, u.a. Ortsgemeinde Edingen
- Flurkarten inkl. Baulastbereichen
- Turbulenzgutachten
- Tabelle zum Straßenabstand
- Übersichtslageplan Zufahrt

- Luftfahrthindernis
- Hinderniskennzeichnung
- Eisabwurf
- Typenprüfung
- alle bisher eingegangenen Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange

Die öffentliche Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV findet vom 07.09.2021 bis zum 07.10.2021 statt. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vorgenannten Unterlagen werden in diesem Zeitraum bei den nachfolgenden Stellen zur Einsichtnahme ausgelegt:

- bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissions-schutzbehörde (Dienstzimmer 251), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig (Tel.: 0651-715-312).
- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, (Dienstzimmer 305) Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier, Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist die Verwaltung bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsichtnahme in Unterlagen im Rahmen der Offenlagen ist jedoch möglich. Die Unterlagen können grundsätzlich während der behördlichen Öffnungszeiten (Montag - Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.00 Uhr, Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Covid19-Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig (Tel.: 0651-9798-305).

Die Erfassung der persönlichen Daten zum Zwecke der Kontaktverfolgung im Zusammenhang mit einer Covid19-Infektion ist Voraussetzung.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar. Maßgeblich ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

5. Innerhalb der Zeit vom 07.09.2021 (erster Tag) bis 08.11.2021 (letzter Tag) können nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch erhoben werden ([winfried.esch@trier-saarburg.de](mailto:winfried.esch@trier-saarburg.de)). Das Datum des Eingangs ist maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV).

7. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern. Auf Grund einer Ermessensentscheidung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Genehmigungsbehörde wird dieser Erörterungstermin am Dienstag 23.11.2021, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, durchgeführt. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendungen geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Die Untere Immissionsschutzbehörde prüft, ob der Erörterungstermin wegen dann möglicherweise geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie oder wegen des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus gegebenenfalls verlegt werden muss. Sollte die Gefahr einer Verlegung bestehen, wird die Behörde öffentlich bekannt geben, dass an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der dann geltenden Fassung stattfindet.

8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

54290 Trier 27.08.2021  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
In Vertretung  
Stephan Schmitz-Wenzel  
-Geschäftsbereichsleiter-